

## § 1967 BGB

(1) Der [Erbe](#) haftet für die Nachlassverbindlichkeiten.

(2) Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den [Erben](#) als solchen treffenden [Verbindlichkeiten](#), insbesondere die [Verbindlichkeiten](#) aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und [Auflagen](#).